

NEULAND-  
Richtlinien  
für die artgerechte  
Legehennenhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität  
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.  
Baumschulallee 15 53115 Bonn Tel. (0228)6049688



# NEULAND

## Die neue Fleischqualität

### **Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung**

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Baumschulallee 15, 53115 Bonn, Tel.: (0228)60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 0

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



## **NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Legehennenhaltung (Stand: August 2010)**

Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Legehennenhaltung betreffen, sind einzuhalten. Diese Richtlinien sind Mindestanforderungen.

### **1. Bestands- und Flächenobergrenzen für teilnehmende Betriebe**

- 10 000 Legehennen

Die absolute Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Es gibt keine Grünlandbegrenzung.

### **2. Flächenbindung und Bewirtschaftungsintensität**

Eine Flächenbindung von 1,5 GVE pro Hektar, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, wird vorgeschrieben. Betriebsteilungen auf einer Hofstelle sind nicht möglich.

Als Umrechnungsschlüssel (GVE/Tier) dient der für die Agrarumweltprogramme in Niedersachsen gültige.

#### Grünlandnutzung:

- Kein Einsatz von Pestiziden,
- Nutzung des Grünlands nur mit maximal 3 Schnitten,
- Bewirtschaftungsabstand (mähen) zu Gewässern (Haupt-) muss mindestens 2 Meter betragen.

#### Ackernutzung:

- Maisanteil in der Fruchtfolge höchstens 33 Prozent,
- kein Einsatz von Pestiziden mit Wasserschutzauflage,

Angestrebt wird der völlige Verzicht auf Halmverkürzer im Getreidebau.

### **3. Betreuung**

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich und muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen (auch den Auslauf) mindestens zweimal täglich überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind dafür gesonderte Einrichtungen bereitzuhalten.

### **4. Haltung**

Käfighaltung der Legehennen ist grundsätzlich verboten.

Als Haltungssysteme, die sowohl die Bedürfnisse der Tiere als auch die Ansprüche der Verbraucher in ausreichendem Maße berücksichtigen, werden Haltungssysteme mit ganzjährigem Auslauf akzeptiert.



## 5. Auslauf

### Schlechtwetterauslauf

In Freiland- und Auslaufhaltungen von Legehennen muss ein Schlechtwetterauslauf den Übergang vom Stall zur Weide bilden. Der Auslauf muss überdacht und windgeschützt sein und zeichnet sich durch optimale Beleuchtung mit Tageslicht aus.

Die Hühner müssen den Auslauf ständig aufsuchen können, während die Weide bei widrigen Witterungsverhältnissen abgesperrt werden kann.

Die Größe des Schlechtwetterauslaufs muss die Hälfte der für die Hühner ungehindert begehbaren Fläche im Stall betragen.

Der Auslauf muss befestigt werden und ein Gefälle von 2-3 Prozent aufweisen, um ihn in kurzer Zeit und hygienisch einwandfrei reinigen zu können. Eine trockene Einstreu, möglichst Stroh, zum Scharren und Picken dient auch der Beschäftigung der Tiere und beugt dem Federpicken und Kannibalismus vor. Das Aufsuchen eines Sandbades kommt den Verhaltensansprüchen der Legehennen entgegen (der Sand muss mindestens nach einem halben Jahr ausgewechselt werden).

### Weide

Die Größe der Weide regelt sich nach den Haltungsformen (Freiland- oder Auslaufhaltung) und den dazu erlassenen gesetzlichen Normen.

Die Legehennen sollten die Weiden nach Möglichkeit ständig begehen können.

Weiden sind zweckmäßigerweise um den Stall herum anzulegen, weil die Hühner sich erfahrungsgemäß nicht weiter als einige hundert Meter vom Stall entfernen. Je nach Bestandsgröße sind zwei oder mehr Wechselweiden anzulegen, die vom Schlechtwetterauslauf gezielt betreten werden.

Breite Übergangsoffnungen vom Auslauf zur Weide vermindern morastige Flächen, die gegebenenfalls mit grobem Kies oder Rindenmulch aufgefüllt werden müssen. Stark beanspruchte Bodenflächen kann man auch mit Auflegen von 1-2 Zentimeter weitem Maschendrahtgitter schützen.

Das Grünland ist zu pflegen; kahle Stellen müssen nachgesät werden. Das Gras ist kurz zu halten. Dem Schutzbedürfnis der Hühner gegen Witterungs- und Greifvogelbedrohung dienen natürliche Strukturen auf der Weide (Bäume, Büsche, hecken in gleichmäßiger Verteilung). Zusätzlich werden versetzbare künstliche Strukturen (z.B. Unterstände, ausrangierte landwirtschaftliche Anhänger) von den Tieren bevorzugt angenommen.

## 6. Stall

### Besatzdichte:

- In der Bodenhaltung können 5 Tiere/qm bis 2 kg Lebendgewicht; 4 Tiere/qm über 2 kg Lebendgewicht gehalten werden.
- In der Volierenhaltung können 10 Tiere/qm bis 2 kg Lebendgewicht; 8 Tiere/qm über 2 kg Lebendgewicht gehalten werden.

Die Gruppengröße sollte 2000 Legehennen pro Stalleinheit nicht überschreiten.

Zur Förderung des Sozialgefüges sollten den Beständen außerdem Hähne beigegeben werden: ein Hahn für 30-50 Hennen, in größeren Gruppen ein Hahn für 70-90 Hennen.



### Fläche:

Höchstens 2/3 der Bodenfläche soll als Kotgrube, mindestens 1/3 als Scharraum mit trockener Einstreu, nach Möglichkeit Stroh, dienen.

### Sitzstangen:

Über die Kotgruben sind Sitzstangen in Form von 4-5 cm starken Kanthölzern mit gebrochenen Kanten und einem Mindestabstand von 35 cm anzubringen. Der Abstand zur Decke soll mindestens 70 cm betragen; ein Meter Sitzstange reicht für 5 Tiere. Zusätzlich sollen erhöhte Flächen, etwa in Form von Strohballen, zur Verfügung stehen.

### Fressplätze/Tränkplätze:

Am Längstrog muss jedes Tier mindestens 12 cm Platz haben; bei Rundtrögen (Durchmesser 60 cm) reicht ein Trog für 40 Tiere. Futterreste sind täglich aus den Trögen zu entfernen.

Tränkplätze: An Rinnentränken benötigt jedes Tier 3 cm; eine Rundtränke reicht für 80 Tiere, eine Nippeltränke für 6 Tiere.

Alle Tröge und Tränken müssen im Umkreis von 3 m zu erreichen sein.

### Legenester:

Ein Einzelnest reicht für 4 Legehennen; in Gruppen-, Gemeinschafts- oder Tunnelnestern rechnet man 50 Hühner auf einen Quadratmeter. Die Nester müssen abgedunkelt, mit einer tiergerechten Unterlage versehen oder eingestreut sein.

### Lichtverhältnisse:

Natürliches Tageslicht ist erforderlich, direkte Sonneneinstrahlung sollte jedoch vermieden werden. Das Verhältnis lichtdurchlässiger Flächen zur Bodenfläche muss mindestens 1:20 betragen (Richtwert). Eine Anpassung an den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus ist vorzusehen. Eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss eingehalten werden.

### Klimaverhältnisse:

Das Klima sollte 4 Grad Celsius nicht unter- und 25 Grad Celsius nicht überschreiten. Die relative Luftfeuchtigkeit soll 60-80 Prozent betragen, es darf sich kein Kondenswasser bilden. Die Schadgasentwicklung darf nicht gesundheitsschädlich sein; auf eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu achten.

### Auslauföffnungen:

Die Ställe müssen genügend große Auslauföffnungen haben. Richtwerte: Breite mindestens 40 cm, Höhe mindestens 40 cm. An einer Gebäudeseite muss alle 7 m eine Öffnung vorhanden sein.

## **7. Fütterung und Tränkung**

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Legehennen muss jederzeit gewährleistet sein.

Das Futter für Legehennen muss ausschließlich aus heimischen Futtermitteln bestehen. Der Einsatz von Importfuttermitteln ist verboten. In der Vegetationszeit sollte zusätzlich Grünfutter an die Legehennen verfüttert werden; außerdem wird empfohlen strukturiertes Futter (z.B. Kartoffeln, Rüben) im Auslauf vorzulegen.

Zusatzstoffe zur Wachstums- und Leistungsförderung, Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremate sowie andere Futtermittel aus Herkunft tierischer Produktion dürfen nicht im Futter enthalten sein und auch nicht anderweitig verabreicht werden. Der Einsatz von synthetischen Dotterfarbstoffen ist verboten.



Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Zusatzstoffen sowie von Futtermitteln auf genetischer und synthetischer Grundlage sind verboten. Erlaubte Futtermittelzusatzstoffe werden in einer ständig aktualisierten Positivliste dargestellt.

Zusätzlich muss täglich Körnerfutter auf dem Boden verstreut sowie in Abständen Grit und Muschelschalenschrot angeboten werden.

Sauberes Trinkwasser muss jederzeit ausreichend zur Verfügung stehen. Eine Legehennen trinkt etwa 240 g Wasser am Tag, für jeweils 8 Hennen müssen demnach 2 Liter Wasser bereitstehen.

Tränk- und Fressplätze sind sauber zu halten.

## 8. Gesundheitszustand

Alle Legehennen müssen frei von erkennbaren Krankheiten und Verletzungen sein. Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben. Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach ärztlicher Anordnung erlaubt.

Verboten sind präventive Bestandsbehandlungen; notwendige Schutzimpfungen sind nach Prüfung und auf Anraten eines Tierarztes erlaubt.

Eier von Legehennen, die mit Medikamenten behandelt wurden, und deren Produkte dürfen nicht unter NEULAND vermarktet werden (Ausnahme: Gesetzlich vorgeschriebene Schutzimpfungen). Wartezeiten sind im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich.

Verboten sind Zwangsmauser (Entzug von Futter, Trinkwasser und Licht) und Schnabelkupieren (Ausnahme: Schnabelstutzen in Einzelfällen nach Absprache mit dem Tierarzt).

## 9. Zukauf von Küken und Junghennen

Küken und Jungehennen dürfen nur aus Betrieben zugekauft werden, die von der Kontrollkommission als Zulieferbetrieb empfohlen werden. Die Aufzucht der Küken und Junghennen soll in den Haltungsformen erfolgen, in die die Tiere später umgestallt werden.

## 10. Transport und Schlachtung

### Transport:

- Der Transport der Tiere muss zum nächstgelegenen geeigneten Schlachthof erfolgen; die maximale Transportdauer darf 4 Stunden nicht überschreiten.
- Schlachttiere dürfen nicht in Angst oder Erregung versetzt werden und sind schonend ein- und auszuladen und wegzubringen.
- In den genormten Behältnissen dürfen nicht mehr als 10 Legehennen transportiert werden.
- Die Behälter müssen so gestapelt werden, dass die Luftzufuhr gesichert ist.
- Die Beförderung der Tiere mit dem Kraftfahrzeug muss ruhig und dem Verkehr angemessen erfolgen; lange Stehzeiten sollen besonders in der warmen Jahreszeit unterbleiben.



### Betäuben/Schlachten:

- Beim Betäuben müssen in jedem Fall Schmerzen und Leiden der Tiere ausgeschlossen werden: nur eine ausreichend tiefe und anhaltende Betäubung versetzt das Tier in einen Zustand der Schmerz und Wahrnehmungslosigkeit, in dem es bis zum Eintritt des Todes verbleibt.
- Die Betäubungsausrüstung muss in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand sein.
- Zur Betäubung der Hühner soll eine elektrische Ganzkörperdurchströmung vorgenommen werden.
- Das Entbluten muss unmittelbar nach Verlassen der Betäubungsanlage erfolgen.

## **11. Kontrolle**

Überprüfung der Betriebe mindestens einmal pro Jahr durch ein externes Kontrollunternehmen auf Einhaltung der Richtlinien, ordnungsgemäße Führung der Dokumentationen und Untersuchung der eingesetzten Futtermittel auf Zusatzstoffe.

Das Kontrollunternehmen wird vom NEULAND e.V. beauftragt.

## **12. Umstellung**

Grundsatz des Programms ist die Gesamtumstellung der Tierhaltungsbetriebe nach NEULAND-Richtlinien. Falls ein landwirtschaftlicher Betrieb die Richtlinien noch nicht vollständig oder nicht für alle Tierhaltungsbereiche erfüllt, kann durch die Kontrollkommission ein betriebsindividueller Umstellungsplan erstellt werden, der im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten darf (bei größeren Baumaßnahmen ist über die Kontrollkommission eine längere Frist möglich) und der Teil (Anhang) der Vereinbarung ist. Tierwidrige Haltungsformen (z.B. Kastenstand, Käfighaltung, Vollspaltenböden etc.) sind in keinem Betriebszweig und zu keiner Zeit erlaubt.

Der Umstellungszeitraum läuft ab Unterzeichnung der Vereinbarung; die Umstellungsanforderungen müssen spätestens mit Ablauf der Umstellungsfrist erfüllt sein. Betriebe, die die Umstellung noch nicht abgeschlossen haben, müssen bei der Verwendung des Markenzeichens den Zusatz "Aus der Umstellung" führen.

Werden die vorgesehenen Umstellungszeiträume nicht eingehalten, kann NEULAND den Betrieb sperren.

Die Kontrollkommission muss, wo es möglich ist, auf eine sofortige Einhaltung der NEULAND-Richtlinien bestehen. Ausnahmegenehmigungen sind auf Antrag des Betriebes oder der Kontrollkommission möglich.

## **Anhang zu Ziffer 7 - Fütterung und Tränkung**

Positivliste für Futtermittelzusatzstoffe

In der Fütterung zugelassen sind

1. Vitamine
2. organische Säuren

immer unter der Voraussetzung, dass diese Zusatzstoffe nicht mit Hilfe von Gentechnik hergestellt wurden.

